

Theaterarbeitsgesetz

Recht auf Beschäftigung ausgehöhlt

Schadenshaftung
Irregeführter Anleger?

Strafrechtliches Kompetenzgesetz
„Nebenstrafe“ Konfiskation

Societas Europaea
Grenzüberschreitende Verschmelzung

Dienstalter, Elternkarenz und
Geschlechtsspezifische Entgeltdiskriminierung

Directors' Dealings als
Insider(trans)aktion?

EU-Wettbewerbsrecht
Horizontale Zusammenarbeit

Memo: Drastische Verschärfung der Sanktionen bei Nichteinreichung des Jahresabschlusses

JOHANNES REICH-ROHRWIG

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011¹⁾ wurden auch die Vorschriften des UGB zur Erzwingung der Offenlegung (Einreichung) des Jahres- und Konzernabschlusses von Kapitalgesellschaften – also insb von AG, GmbH, GmbH & Co KG, AG & Co KG – zum FB drastisch verschärft.

Nach der Neuregelung des § 283 UGB hat das Firmenbuchgericht nach fruchtlosem Ablauf der neunmonatigen Frist zur Vorlage der vorgeschriebenen Unterlagen automatisch Zwangsstrafen von zumindest € 700,- bis max € 3.500,- gegen jeden Geschäftsführer/Vorstandsmitglied und gegen die betreffende Gesellschaft selbst zu verhängen. Die Zwangsstrafen sind nach Ablauf von je zwei Monaten jeweils zu wiederholen.

Eine vorherige Aufforderung (Mahnung) zur Einreichung der Unterlagen, also des Jahres²⁾- oder Konzernabschlusses samt (ggf) Bestätigungsvermerk, ggf des Lageberichts, ggf des Berichts des Aufsichtsrats, des Vorschlags über die Verwendung des Ergebnisses und des Ergebnisverwendungsbeschlusses³⁾ – bei gro-

ßen AG ggf auch des Corporate Governance-Berichts – wird es nicht geben.

Wenn der Jahresabschluss noch nicht (geprüft und) festgestellt ist, reicht es aus, den Entwurf des Jahresabschlusses samt Lagebericht sowie ggf Corporate Governance-Bericht zum FB fristgerecht einzureichen und die anderen Unterlagen nach Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw nach Vorliegen der Beschlüsse nachzureichen.⁴⁾

Die Zwangsstrafen werden durch Zwangsstrafverfügung ohne vorausgehende Erhebungen automatisationsunterstützt mit dem festgesetzten Mindestbetrag

Univ.-Prof. Dr. *Johannes Reich-Rohrwig* ist RA und Partner der CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH in Wien und lehrt an der Universität Wien Unternehmens- und Gesellschaftsrecht.

1) BBG 2011, BGBl I 2010/111.

2) Die Sondervorschriften für die Offenlegung für kleine GmbH und für mittelgroße GmbH (§§ 278 und 279 UGB) bleiben aufrecht.

3) Vgl im Einzelnen § 277 UGB; danach ist auch die Veröffentlichung in der Wiener Zeitung einzureichen.

4) § 277 Abs 1 UGB.

von € 700,- verhängt werden. Von der Verhängung der Zwangsstrafe kann nur aus zwei Gründen abgesehen werden:

- Wenn die Offenlegung noch bis zum Tag vor Erlassung der Zwangsstrafverfügung bei Gericht eingelangt ist oder
- wenn es für das Gericht offenkundig ist, dass das Organ durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis an der fristgerechten Offenlegung gehindert war.

Gegen Zwangsstrafverfügungen kann binnen 14 Tagen ein begründeter Einspruch eingebracht werden; diesfalls tritt die Zwangsstrafverfügung außer Kraft und hat das Firmenbuchgericht das ordentliche Verfahren von Amts wegen durchzuführen.

Nach der Übergangsbestimmung des § 906 Abs 23 UGB trat die Neuregelung des § 283 UGB bereits mit 1. 1. 2011 in Kraft. Sie ist auf Verstöße gegen Offenlegungspflichten anzuwenden, die nach dem 1. 1. 2011 gesetzt werden oder fort dauern. Hat die Offenlegungsfrist vor dem 1. 3. 2011 geendet und ist die Offenlegung nicht bis zum 28. 2. 2011 erfolgt, so ist mit Zwangsstrafverfügung nach dem neuen Recht gegen das offenlegungspflichtige Organ sowie gegen die Gesellschaft vorzugehen.

Schlussbemerkung:

Der Gesetzgeber hat die Organe von Kapitalgesellschaften als „Cash Cows“ entdeckt. Die Regelung im BBG spricht eine deutliche Sprache.